

3. 485. (3) Nr. 86.
 Licitations-Kundmachung.
 In Folge löbl. k. k. Landesbau-Direction's-
 Verordnung vom 28. Februar, Nr. 654, werden
 für das k. k. Navigationsbau-Assistoriat Littai im

laufenden Verwaltungsjahre die unten angeführten
 Wasserbau-Bauten am 30. März l. J. bei dem
 k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs
 an den Mindestfordernden hintangegeben:

Post-Nr.	Benennung der Bauobjecte.	Adjustirter Fiscalpreis.	
		fl.	kr.
1	Erzeugung, Beistellung und vorschriftmäßige Einbettung von 610 Haufen Huf- schlagsdeckmaterialie	422	50
2	Herstellung eines Verlandungswerkes unterhalb Kletsche, im Dist. Zeichen 012-3	128	48
3	Herstellung einer Uebergangsbühne für das Schiffzugvieh bei Gollinze, i. u. Distanz- Zeichen 013-4	436	56
4	Abbauung des Saveseitenarmes bei St. Agatha, im Distanz-Zeichen 017-110	244	48
5	Herstellung einer Sperr-, zugleich Uebergangsbühne für das Schiffzugvieh unter- halb Hörtitsch, im Distanz-Zeichen 1114	1396	33
6	a) Herstellung einer Rampe	2548	37
	b) dto. eines Treppelweges vis-à-vis St. Georgen, im D. 3. III10-1	2876	24
	c) Geländerherstellung für diese Treppelwegsstrecke	140	40
7	Sicherstellung des Treppelweges unterhalb Ponovizh, im D. 3. IV10-1	2500	51
8	Geländerherstellung für diese Treppelwegsstrecke, im D. 3. IV10-1	92	20
9	Herstellung einer neuen Stützmauer unterm Prusnik-Canal, im D. 3. V17-V110	196	41
10	Beistellung einer Warnungsfahne für Prusnik, im D. 3. V16-7	6	55
11	Bei- und Aufstellung von 350 Stück Streifbäumen	291	40
12	Anschaffung neuen Bauschanzzeuges, bestehend aus verschiedenen eisernen und höl- zernen Werkzeugen, nebst 4 Stück Schiffzugseilen	162	46
13	Conservation des Prusniker Wohngebäudes, im D. 3. V16-7	130	51
	im Ganzen	11577	40

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem
 Beisage eingeladen, daß die Licitationsbedingungen
 und Baubeschreibungen, so wie die hierauf Bezug
 nehmenden Pläne täglich bei dem obbenannten
 k. k. Bezirkscommissariate, so wie auch bei dem
 k. k. Navigationsbau-Assistoriat Littai zu St.
 Martin eingesehen werden können, und daß bis
 zum Beginne der mündlichen Ausbietung auch
 schriftliche Offerte angenommen werden. — Diese
 Offerte können auf ein Object, auf mehrere oder
 auf alle jene lauten, welche diese Licitations-Kund-
 machung umfaßt; nur dürfen sie im letztern Falle
 nicht summarisch abgefaßt seyn, sondern müssen
 den Anbot für jedes einzelne Object ausgedrückt
 enthalten. — Jedes Offert muß, wenn es zur
 Annahme geeignet seyn soll, auf einem 6 kr.
 Stämpelbogen ausgefertigt, im Innern das
 Object, den Bestbot, um welchen dasselbe zur
 Ausführung übernommen werden will, in Ziffern
 und in Worten ausgedrückt, das 5perc. Badium
 im Baren, oder den Erlagschein hierüber von
 einer öffentlichen Cassa, und nebst seiner Namens-
 fertigung, dann Angabe seines Wohnortes, die
 Erklärung enthalten, daß der Offerent den Bau-
 gegenstand und die einschlägigen Versteigerungs-
 und Baubedingnisse genau kenne. — Von Außen
 hat ein derlei Offert als Aufschrift das Object
 genau nach der Licitations-Kundmachung zu be-
 zeichnen, für welches dasselbe lautet, so wie es
 auch wohl versiegelt seyn soll. — Offerte, welche
 diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden als
 unannehmbar zurückgestoßen. — Nach vollendeter
 mündlicher Ausbietung wird von der Licitations-
 Commission in Gegenwart aller Licitanten zur
 Eröffnung der eingelangten schriftlichen Offerte,
 in der Reihenfolge ihrer Post-Nummern geschrit-
 ten, solche werden protocollirt und sofort die Best-
 bieter und respectiven Ersteher ausgerufen werden.
 — Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Best-
 boten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen An-
 boten aber derjenige den Vorzug, welcher früher
 eingelangt ist und den kleinern Post-Nummerus
 trägt. — Sobald die erzielten Bestbote die Aus-
 rufpreise nicht überschreiten oder unter solchen
 stehen, ist das Licitations-Ergebnis als genehmigt
 anzusehen und der Unternehmer gehalten, sein

5%, Badium auf die 10%, Cautio zu erhöhen
 und sogleich zur Bauvorkehrung zu schreiten. —
 Nach geschlossener Versteigerung wird kein An-
 bot mehr angenommen. Vom k. k. Navigations-
 bau-Assistoriat Littai zu St. Martin am 7.
 März 1849.

3. 480. (3) Nr. 703/195
 Licitations-Kundmachung.
 Bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-
 Oberamte zu Laibach wird am 27. d. M. des
 Morgens zur Vornahme der Herstellung der Bau-
 gebrechen an den Amtsgebäuden eine Minuendo-
 Licitations abgehalten, und hierbei der adjustirte
 Kostenbetrag von 147 fl. 51 kr. als Ausrufs-
 preis angenommen werden, wovon hiermit Jeder-
 mann mit dem Beisage verständigt wird, daß die
 Licitationsbedingungen in der Kanzlei des Gefällen-
 Oberamtes eingesehen werden können. — K. K.
 Gefällen-Oberamt. Laibach am 16. März 1849.

3. 499. (2) Nr. 1374.
 E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht:
 Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Blas
 Dvitzh, Joseph Wercher'schen Verlaß-Curator, wider
 Anton Trampusch, vulgo Maul, und unter Vertretung
 des ihm aufgestellten Curators, Johann Trampusch
 von Gollberdu, vom Bescheide heutigen Dato,
 Zahl 1274, in die executive Zeitbietung der, dem Letz-
 tern gehörigen, zu Gollberdu Haus 3. 21. gelege-
 nen, bei dem Gute Zabornig sub Rectf. Nr. 24 vor-
 kommenden 1/2 Pube sammt Mahlmühle ta sgorni
 malen, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr.
 2286 fl. 20 kr., nebst der, mit dem executiven Pfand-
 rechte belegten Fahnisse, im gerichtlich geschätzten
 Werte pr. 75 fl., wegen Schulden 606 fl. 34 kr.
 e. s. c., gewilliger, und hiezu die Tagsetzungen un-
 ter Einem auf den 16. April, 21. Mai und 18. Juni
 l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
 nöthigenfalls von 2 bis 5 Uhr Nachmittags mit dem
 Anhang in loco Gollberdu bestimmt, daß bei der
 1. und 2. Zeitbietung diese Realität nebst Fahrnissen
 nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3.
 aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.
 Wozu die Kaufslustigen mit dem Bemerkten in die
 Kenntniß gesetzt werden, daß sie die Licitations-Be-
 dingnisse, das Schätzungsprotocoll und den Grund-

buchextract täglich zu den gewöhnlichen Amtsstun-
 den hieramts einsehen können.
 K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 9.
 März 1849.

3. 498. (2) Nr. 987.
 E d i c t.
 Von dem gefertigten Gerichte wird dem Lucas
 Babnik und Johann Wezhar und ihren Erben hie-
 mit bekannt gemacht: Es habe wider sie Johann
 Trampusch, Curator des als Verschwendet erklärten
 Anton Trampusch, bei diesem Gerichte am 20. Fe-
 bruar l. J. eine Klage auf Verjährt- und Erlö-
 schenerklärung der, auf der zu Gollberdu Hs. Nr.
 11 gelegenen, dem Gute Zabornig sub Urb. et
 Rectf. Nr. 24 dienstbaren Halbhube intabulirten
 Schuldscheine de dato 10. Februar 1815, intab. 5.
 Juli 1817 pr. 140 fl. angebracht, worüber eine
 Tagsetzung auf den 27. April l. J., früh 9 Uhr vor
 diesem Gerichte angeordnet worden ist.
 Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes
 unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den
 hierortigen Hrn. Dr. Albert Merk zu ihrem Curator
 aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache gesetzmäßig
 fortgeführt werden wird. Dieselben werden daher
 durch dieses Edict zu dem Ende aufgefordert, allen-
 falls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem
 bestimmten Vertreter die Rechtsbeistellung einzuhändigen,
 oder aber sich einen andern Sachwalter zu bestellen,
 und diesem Gerichte namhaft zu machen, und über-
 haupt in alle die rechtlichen Wege einzuschreiten,
 widrigenfalls sie sonst die aus ihrer Verabsäumung
 entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben
 werden.
 K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am
 12. März 1849.

3. 497. (2) Nr. 986.
 E d i c t.
 Von dem gefertigten Gerichte wird dem Tho-
 mas Jenko und seinen Erben hiemit bekannt ge-
 macht: Es habe wider sie Johann Trampusch, Cu-
 rator des als Verschwendet erklärten Anton Trampusch,
 bei diesem Gerichte eine Klage auf Verjährt-
 und Erlöschenerklärung des auf den zu Gollberdu
 Hs. Nr. 11 gelegenen, dem Gute Zabornig sub
 Urb. et Rectf. Nr. 24 dienstbaren Halbhube intabulirten
 Schuldscheines de dato 31. December 1817,
 intab. 24. Juli 1818, pr. 150 fl. angebracht, wor-
 über eine Tagsetzung auf den 27. April l. J., früh
 um 9 Uhr angeordnet worden ist.
 Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes
 unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den
 hierortigen Herrn Dr. Albert Merk als Curator auf-
 gestellt, mit welchem diese Rechtsache den bestehen-
 den Weichen gemäß fortgeführt werden wird.
 Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict
 zu dem Ende erinnert, entweder selbst anher zu er-
 scheinen, oder dem bestimmten Vertreter die Rechts-
 beistellung an Handen zu geben, oder aber sich selbst
 einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem
 Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in
 Allen die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzu-
 schreiten wissen mögen, die sie zur Vertheidigung
 dienlich finden würden, widrigenfalls sie sich die
 aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst
 beizumessen haben werden.
 K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am
 12. März 1849.

3. 493. (2) Nr. 65.
 E d i c t.
 Die Theilnehmer an der Weingartenhälfte in
 Langberg, G. B. Th. 23, Folio 124, unter Herr-
 schaft Polland, deren Aufenthalt dem Gerichte unbe-
 kannt ist, werden hiemit erinnert, daß ihnen zu ih-
 rer Vertretung bei der über die Klage des Anton
 Počag von Golleg, pcto. Eröffnung dieser Weingar-
 tenhälfte, auf den 17. April l. J. angeordneten Tag-
 setzung in der Person des Hrn. Johann Korban von
 Altenmarkt ein Curator aufgestellt worden ist.
 Diese unbekannten Theilnehmer an obgenannter
 Weingartenhälfte haben daher bis hin demselben ihre
 allfälligen Beistellung mitzutheilen, oder selbst bei Ge-
 richt zu erscheinen, oder demselben einen andern Ver-
 treter namhaft zu machen, widrigenfalls die Sache mit
 dem vorgenannten Curator der Ordnung nach wird
 abgeführt werden, und die unbekannten Theilnehmer
 an der in Rede stehenden Weingartenhälfte sich die
 aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur
 selbst zuschreiben haben werden.
 Bezirksgericht Polland 18. Februar 1849.

B. 496. (2) Nr. 1420.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit kund gemacht, daß Johann Savoschnit von Sniziza Haus-Nr. 12, wegen erwiesenen Hanges zur Verschwendung, als Verschwender erklärt, und ihm zu seinem Curator Johann Trampusch, Gemeinderichter zu Gollaberdu beigegeben wurde, daher Jedermann zur Hintanhaltung seiner Nachteile gewarnt wird, sich mit dem besagten Johann Savoschnit in Rechtsgeschäfte einzulassen.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 14. März 1849.

B. 504. (2) Nr. 866, C 2776.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem abwesenden Simon Marz und dessen gleichfalls unbekannten Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Mariana Marz, nun verehelichte Schwofel, als Erbin des Andreas Marz Hs.-Nr. 79 von Planina, eine Klage wegen Anerkennung des Eigenthums zu der im Grundbuche der Gult Planina sub Urb. Nr. 636 et 639 vorkommenden, mit 26 1/2 kr. beansagten Hubealität aus dem Titel der Erfindung hierorts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 6. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie sich außer den k. k. Erbländen aufhalten könnten, hat zu deren Beistandigung, jedoch auf ihre Kosten und Gefahr den Hrn. Jacob Uršič von Wippach als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, damit sie zu dieser Tagssatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Beistand an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen, und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechtsache gerichtsunordnungsmäßig einzuschreiten wilsen mögen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuschreiben haben würden.

Prov. l. f. Bezirksgericht Wippach 15. Febr. 1849.

B. 494. (2) Nr. 322.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg werden alle diejenigen, welche an den Verlaß des zu Widem (Oberquell) verstorbenen Hrn. Johann Nep. Nitsch, Realitätenbesizers und Oberrichters, eine Forderung zu stellen glauben, oder aber in den Verlaßschulden, aufgefordert, bis zu der auf den 1. Mai 1849 angeordneten Liquidationstagssatzung ihre Ansprüche anzumelden und beziehungsweise ihre Schuld an den Verlaß zu berichtigen, widrigenfalls die Erben die Folgen des §. 814 a. G. B., die Letztern aber die Klage zu gewärtigen haben würden.

Bezirksgericht Seisenberg am 19. März 1849.

B. 464. (3) Nr. 617.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Hrn. Anton Schniderschitz aus Feistritz, gegen Hrn. Jacob Sloju aus Kleinbuckoviz, pcto. 13 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, dem Grundbuche der Graugulliner-Gilt Lippa sub Urb. Nr. 227 eingetragenen, gerichtlich auf 817 fl. 40 kr. bewerteten 1/3 Hube in Kleinbuckoviz gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagssatzungen, auf den 1. und 31. Mai und den 30. Juni l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß dieselbe bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 23. Febr. 1849.

B. 471. (3) Nr. 217.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsache des Johann Lauricha von Unterdeuschdorf, wider Franz Mögglisch von ebendort, in die executive Licitando-Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten, im Grundbuche des Gütes Weinbühl sub Rect. Nr. 71 vorkommenden, im Executionswege auf 1115 fl. 20 kr. bewerteten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 20. October 1848, B. 1044, schuldigen 10 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Licitationstagssatzung auf den 16. April, die zweite auf den 16. Mai und die dritte auf den 16. Juni d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in loco der Realität zu Unterdeuschdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß das

Versteigerungsobject nur bei der dritten Feilbietungstagssatzung auch unter dem Schätzwerthe würde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich bei diesem Gerichte eingesehen und Abschriften davon erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 7. März 1849.

B. 492. (2) Nr. 551.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Jeschoung von Morobiz, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Jeschoung gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 205, dienstbaren 1/4 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 12 in Morobiz gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagssatzung auf den 16. April, die 2. auf den 21. Mai und die dritte auf den 21. Juni 1849, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags in loco Morobiz mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität erst bei dem 3. Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzwerthe pr. 217 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. März 1849.

B. 506. (2) Nr. 411.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey die executive Feilbietung des im Grundbuche der Herrschaft Gurkfeld sub Berg-Nr. 5701 vorkommenden, den Andreas Urabes'schen Erben von Großpodlog gehörigen, laut Schätzungsprotocolls vom 5. Februar l. J., Nr. 402, auf 80 fl. bewerteten Weingartens in Redersberg, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 8. October 1845, Nr. 2358, execut. intab. 29. November 1848, dem Marcus Urabes von Großpodlog schuldigen zweijährigen 5 % Interessen von dem Capitale per 51 fl. 9 kr. und Executionskosten bewilliget worden, und zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen, und zwar am 11. April, 12. Mai

und 12. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß derselbe nur bei der 3. Feilbietungstagssatzung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Schätzungs-Protocoll, Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld am 7. Februar 1849.

B. 472. (3) Nr. 1032.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Apollonia Bremschaf, als Bevollmächtigte des Johann Bremschaf von Moste, Bezirks Mäntendorf, in die executive Feilbietung des, dem Andreas Schoklich gehörigen, laut Schätzungsprotocolls vom 28. Februar l. J., B. 992, auf 1900 fl. bewerteten, zu Krainburg sub Conscr. Nr. 183 gelegenen Hauses und der, demselben und seiner Ehegattin Agnes Schoklich gehörigen, auf 61 fl. 24 kr. bewerteten Fahrnisse, pcto. dem Johann Bremschaf aus dem w. a. Vergleiche ddo. 2. Oct., ausgef. 20. December 1848, B. 144, schuldigen 382 fl. sammt seit 30. October 1848 zu berechnenden 4 % Bezugszinsen und Executionskosten gewilliget, und die Tagssatzung zur Feilbietung der Fahrnisse auf den 31. März, 14. und 28. April l. J., zur Feilbietung des Hauses aber auf den 18. April, 19. Mai und 20. Juni l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar für erstere in der Wohnung des Executen, für das letztere hingegen in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß sowohl das Haus, als die Fahrnisse bei der ersten Feilbietungstagssatzung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, der Meistbot hinsichtlich der Fahrnisse bar zu Handen der Licitationscommission zu erlegen sey, und die Licitationsauslagen hinsichtlich des Hauses 10 % des Schätzwertes als Badium zu entrichten haben.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 6. März 1849.

Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

große Lotterie,

deren Ziehung schon

am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

5 Stück Fünfstel-Rosen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000 2c.

sind, überdieß mit

baaren Gulden 20,000 W. W. dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von

nur **20,000** Rosen, **2000** gezogene Treffer

enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000 Gulden W. W.** und noch darüber, und mit 2 Rosen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

Das Los kostet nur 2 fl. C. M.

und Abnehmer von 5 Rosen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

Joh. Ev. Wulscher,
Handelsmann in Laibach.

der Verhaftung eines auf frischer That Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.“ Diejenigen, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Absatz ist angenommen. Ich werde nun über den Paragraph als Ganzes abstimmen lassen. Der Paragraph als Ganzes lautet: „Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der Letzteren ist nur über richterliche Verordnung oder über Auftrag des Gemeindevorstandes, in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.“

„Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hinderniß der Verhaftung eines auf frischer That Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.“

Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieser Textirung dieses Paragraphes als eines Ganzen sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Er ist angenommen. — Es folgt der §. 8.

Abg. Hein (liest). „§. 8. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.“ M. B. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. — Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Präs. Es wird gleich das Verzeichniß der Redner gebracht werden, es ist im Vorstandsbureau.

Abg. Sawelka. Um die Zeit auszufüllen, bitte ich die Anmeldung meines Protestes zur Kenntniß zu nehmen. Es hat der Herr Referent des Constitutions-Ausschusses sich heute mit einem schlesisch-deutschen Wiße in eine Persönlichkeit verkleidet, die zunächst jene Seite des Hauses betraf, auf welcher ich zu sitzen die Ehre habe. (Starkes Zischen.) Nach §. 78 der Geschäftsordnung zieht jede Persönlichkeit den Ordnungsruf nach sich. Ich habe um diesen Ordnungsruf den Herrn Präsidenten gebeten, er hat nicht Statt gefunden; ich bin daher genöthigt, nach §. 99 einen Protest anzukündigen.

Präs. Ich nehme es zur Kenntniß und der Protest wird, wenn überreicht, morgen verlesen und in das Protokoll aufgenommen werden. — Als Redner für den §. 8 sind eingeschrieben: Die Herren Abg. Borrosch, Brestel, Purtscher, Fischhof, Schuselka, Umlauf, Zonak, Löhner; dagegen: die Herren Abg. Wildner und Strasser; der Herr Abg. Wildner hat demnach das Wort (Herr Wildner verzichtet auf das Wort — Beifall); der Herr Abg. Strasser (verzichtet ebenfalls auf das Wort — Beifall); der Herr Abg. Borrosch (wird vielseitig ungestüm aufgefordert, auf das Wort zu verzichten).

Abg. Borrosch. Ich habe für den vorigen Paragraph mein Wort dem Herrn Abg. Stamm abgetreten, und hätte auch bei diesem Paragraph sehr gern darauf verzichtet, wenn mir nicht zu Folge dieses Vorganges daran läge, durch die Geltendmachung des Rednerrechtes mir Redefreiheit zu wahren. (Sensation.) Uebrigens haben die beiden Herren Eingangredner für den frühern Paragraph als wahrhafte Generalredner vortrefflich gesprochen, und ich kann mich also bei diesem inhaltsverwandten Paragraphen um so mehr der kategorischen Imperativ-Kürze eines Corporalredners befleißigen. (Heiterkeit und Beifall.) Ich sehe in diesem Paragraph nur das wandernde Haus des Gedankens, beanspruche also für ihn den gleichen Freiheitschutz wie für das Hausrecht, und trage meinerseits darauf an, daß der 2. Theil des Minoritätsvotums zur Abstimmung komme. (Verläßt unter allgemeinem Beifall die Tribune.)

Präs. Der Abg. Brestel hat das Wort.

Abg. Zonak. Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präs. Diejenigen Herren, welche für Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Als Redner sind noch

eingeschrieben: die Abg. Brestel, Purtscher, Fischhof, Schuselka, Umlauf, Zonak, Löhner — (verzichten alle auf das Wort.) Dagegen ist Niemand eingeschrieben, somit fordere ich den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu ergreifen.

Abg. Hein. Ich habe nichts zu sagen. (Beifall, Heiterkeit.)

Präs. Ich bitte um Ruhe, ich werde zur Abstimmung schreiten. Zu dem Antrage des Constitutions-Ausschusses liegen zwei Minoritätsvota vor — d. h. der Herr Abg. Kromer hat beantragt, beide Minoritätsvoten aufzunehmen.

Abg. Kromer. Ich ziehe den Antrag zurück.

Präs. Es verbleibt demnach nur mehr der Antrag des Abg. Borrosch, nämlich das 2. Minoritätsvotum als Zusatzantrag, der nach dem Hauptantrage zur Abstimmung gebracht werden wird. — Es kommt nun der Antrag des Constitutions-Ausschusses zur Abstimmung, er lautet:

„Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Er ist angenommen. Es kommt nun der Zusatzantrag, welcher im 2. Minoritätsvotum enthalten ist. Derselbe lautet: „Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Er ist angenommen. Ich werde nun den Paragraph als Ganzes zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.“ Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphes als eines Ganzen sind, wollen die durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Der Paragraph ist angenommen.

Abg. Lasser. Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präs. Wird der Antrag auf den Schluß der Sitzung unterstützt? (Geschlecht.) Er ist unterstützt. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Es ist die Minorität. — Ich bitte fortzufahren.

Abg. Hein (liest). „§. 9. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt. Zusatzanträge: M. B. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet. — Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.“

Präs. Es sind alle Redner eingeschrieben, und zwar für den Paragraph der Abg. Herr Borrosch —

Abg. Borrosch. Ich verzichte auf das Wort.

Präs. Brestel, Schuselka (verzichtet ebenfalls), Goldmark (verzichtet), Dylewski.

Abg. Dylewski. Ich weiß wirklich nicht, ob es sich der Mühe lohnt, weiter zu reden.

Präs. Dagegen haben sich einschreiben lassen der Abg. Wildner (verzichtet. — Bravo), Neuwall, Mayer, Klebelsberg (verzichtet), Lasser, Löhner. Als erster eingeschriebener Redner gegen den Paragraph hat der Abg. Neuwall das Wort.

Abg. Neuwall. Der Gegenstand meiner Rede soll sich darauf beschränken, die Annahme der ersten Minoritäts-Votums der hohen Versammlung zu empfehlen. Es ist darin nichts enthalten, was nicht von selbst in die Augen springt. Ich enthalte mich daher jeder weiteren Begründung, und verzichte damit auf das Wort.

Präs. Als nächst eingeschriebener Redner dafür ist der Abg. Brestel — (nicht anwesend). Der Abg. Dylewski. Es wurde mir mittlerweile ein Verbesserung-Antrag vorgelegt vom Herrn Abg. Mayer, welcher lautet: „Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet. (Auf: Das ist das Minoritäts-Votum).“

Abg. Dylewski. Seyen Sie versichert,

meine Herren, daß, so oft ich hier spreche, ich es nicht etwa deshalb thue, um nur Beifall zu erwerben, oder beklatscht zu werden. Ich habe mich bei allen Paragraphen der Grundrechte einschreiben lassen, weil ich besorgte, daß Einwendungen und Abänderungs-Anträge gemacht würden, unter denen die Freiheit leiden könnte. In dieser Voraussicht habe ich mich einschreiben lassen, sonst kümmere ich mich nicht um das Reden. Eben deshalb muß ich so reden, wie ich bedauere, daß ich beim vorigen Paragraph nicht habe reden können. Es mag vielleicht gut seyn, wenn man sich verläßt auf die väterliche Regierung des Kaisers, und auf das unbeschränkte Wirken des Gemeindevorstandes. Da braucht man am Ende keine Grundrechte, denn es wird vielleicht ohnehin alles in Ordnung gehen können. Aber sobald man Rechte haben will, — und ich, meine Herren, will lieber das schlechteste Gesetz, als den besten Herrn — soll man gut bedenken, was sie zu bedeuten haben, und soll sie nicht zu leeren Buchstaben und Worten machen. „Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.“ Ich frage, was soll das heißen? also nur Behörden und Körperschaften dürften Petitionen unter einem Gesamtnamen führen; warum diese Beschränkung? Ich habe schon im Constitutions-Ausschusse bei Gelegenheit dieses Paragraphes die übrigen Mitglieder darüber befragt. — Es wollen z. B. Hausierer eine vereinigte Petition, eine gemeinsame Petition überreichen; Sie wissen meine Herren, daß diese Leute im ganzen Lande herumlaufen, warum sollen diese Hausierer ihre Petition nicht unter den Namen: „Petition der Hausierer“ überreichen? und wenn das nicht ist, so frage ich, welche ist die Behörde, welche die Hausierer darstellt, und in ihrem Namen die Petition überreicht? Ich kann wirklich nicht begreifen, wohin diese hier etwa steckenden transcendentalen Theorien zielen, und warum man Gesamtnamen besorgt? Sobald die Gesamtheit der Unterschreibenden nicht den Gesamtnamen darstellt, so ist die Petition nicht mehr Petition des Gesamtnamens. Ich kann wirklich nicht begreifen, warum Sie diese Beschränkungen machen wollen, trachten wir nur, daß wahre Freiheit, daß wahres Verständnis, daß wahres Licht sich verbreite, dann, meine Herren, wird man auch nicht zu besorgen haben, daß eine Petition im Gesamtnamen die Regierung erschrecke. Die Gesamtnamen der Körperschaften niederdrücken, wird sich nur so lange geltend machen lassen, so lange sie sich niederdrücken lassen. Schließlich, meine Herren, vergehen Sie, daß ich vom Stegreife rede, ich rede immer vom Stegreife und nur dann, wenn wirklich etwas geäußert wird, was mich im Interesse der Freiheit zwingt, das Wort zu ergreifen. Ich bestehe auf dem Paragraph des Constitutions-Ausschusses.

Präs. Der Abg. Cajetan Mayer hat das Wort.

Abg. Mayer. Ich habe das Zusatz-Amendement, eigentlich den Minoritäts-Antrag: „Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet“ — eingebracht. Zur Begründung desselben halte ich nicht für nothwendig, viel anzuführen, ich habe bloß den Herrn Vorredner zu widerlegen. Wenn die Hausierer, die in der ganzen Welt herumlaufen, ein Gesuch einbringen, so wird das Gesuch als von jenen Hausierern eingebracht anzusehen seyn, die darauf unterschrieben sind, es werden die einzelnen Hausierer aber nicht die Hausiererschaft seyn, wenn sie eine Körperschaft bilden würden? Meine Herren, wenn Sie das constitutionelle Princip durchaus gewahrt wissen wollen, so müssen Sie auch den einzelnen Körperschaften gestatten, daß ihre Organe geachtet werden. Die Majorität muß überall den Beschluß fassen, und das, was die Majorität beschließt, ist der Ausdruck des Gesamtwillens, dem sich auch die Minorität fügen muß; ich bin daher überzeugt, daß Sie gewiß nicht wollen, wenn zwei oder drei Nationalgarde ein Gesuch einbringen, daß dieß im Namen der Nationalgarde gelte, sondern das legale Organ der Nationalgarde, der Verwaltungsrath möge einschreiten. Aehnliches ist aber geschehen, und bloß damit es nicht geschehe, bezweckt der Zusatz: „Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet,“ nicht aber, was sich

natürlich darunter versteht, daß einzelnen Gliedern dasselbe gestattet ist. (Beifall.)

Präsident. Der Herr Abg. Lasser hat das Wort. (Verzichtet.) Der Herr Abg. Löhner hat das Wort. (Ist nicht da.) Es ist kein eingeschriebener Redner mehr vorhanden, und wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so fordere ich den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu nehmen.

Abg. Hein. Ich habe nur Weniges zu sagen: ich achte die Gründe des Herrn Abg. Dylewski und des Herrn Abg. Mayer als gleich wichtig und gleich richtig, aber ich glaube, daß man bei der Textirung des §. 9: „das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt,“ auch stehen bleiben könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, welche der Herr Abg. Mayer geschildert hat. Diejenige Behörde, diejenige Person, an welche Petitionen gerichtet sind, wird denn doch wohl in der Regel unterscheiden, ob die Petition von Einzelnen, oder ob sie von einer Körperschaft ausgegangen ist, und endlich wenn sie im Namen einer Körperschaft gerichtet wurde, ob auch diejenigen, welche die Petition unterfertigten, geeignet oder mit der nöthigen Vollmacht ausgewiesen sind, daß sie diese Körperschaft zu repräsentiren haben. Es wird also nur immer der Fehler desjenigen seyn, welcher die Petition annimmt als von einer Körperschaft ausgehend, wenn sie nicht von denjenigen unterschrieben ist, welche berechtigt sind, diese Körperschaft zu vertreten. Geben Sie hier eine Stylisirung, welche Sie wollen, so werden Sie doch nie bestimmen können, welche Beachtung auf eine Petition gelegt werden, oder welches Gewicht sie haben soll, aus Rücksicht für die Personen, welche sie unterschrieben haben; Sie werden nicht verhindern können, daß eine Petition, welche nicht von der Majorität ausgeht, doch dafür, daß sie von der Majorität ausgegangen sey, ausgegeben werde, daß einer solchen Petition vielleicht eine Beachtung zugewendet wird, welche sie nicht verdient. Das kommt eben nur auf die Ansicht desjenigen an, welcher die Petition in Empfang zu nehmen hat. (Beifall.)

Präsident. Zum Antrage des Constitutions-Ausschusses liegt kein Verbesserungsantrag vor; es wurden aber zwei Zusatz-Anträge, welche in dem Minoritätsvotum enthalten sind, unterstützt; das erste vom Abg. Mayer, das zweite vom Abg. Neuwahl. Ich werde zuerst den Paragraph selbst zur Abstimmung bringen, und dann die Zusatzanträge. Der Paragraph selbst lautet: „Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphes sind, wollen aufstehen. (Majorität). Er ist angenommen. Es kommt nun das erste Minoritätsvotum zur Abstimmung, es lautet: „Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme desselben sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Das Minoritätsvotum ist gefallen. Es kommt nun das zweite Minoritätsvotum zur Abstimmung. (Vielseitiger Ruf: Dieß wurde gar nicht beantragt!) Ich dachte, der Abg. Neuwahl unterstützte es. Es bleibt demnach der Paragraph unverändert, wie ich ihn vorgelesen habe. (Ruf: Schluß der Sitzung.)

Abg. Strobach. Ich glaube, daß der Schluß der Sitzung nicht einzutreten hat, denn wir haben die heutige Sitzung um 10³/₄ Uhr begonnen, und wollen schon wieder fortgehen?

Präsident. Wird der Antrag auf den Schluß der Sitzung unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. Diejenigen Herren, die für den Schluß der Sitzung sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Ich bitte also fortzufahren.

Abg. Hein (liest). „§. 10. Die Freizügigkeit der Person oder des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgehalt gefordert werden.“ M. B. Statt: „im Gemeindegesetze“ zu sagen: „in den Gemeindeordnungen.“ — Im ersten Satze nach den Worten: „unterliegt nur den“ einzuschalten: „in der Verfassung und in u. s. w.“

Präsident. Als Redner dafür haben sich einschreiben lassen: der Herr Abg. Borrosch, Breßel,

Purtscher, Fischhof, Schussek, Goldmark, Dylewski, Szabel, Klaudi, Lasser. Gegen den Paragraph sind eingeschrieben die Herren Allepitsch, Trojan, Jonak, Löhner, Machalski (verzichtet), und Szabel. (Ruf: Für und gegen?) — Ich glaube, wenn die Reihe an den Abg. kommt, wird er sich schon erklären, ob er für oder gegen sprechen will. Als erst eingeschriebener Redner gegen den Paragraph, hat der Abg. Allepitsch das Wort.

Abg. Allepitsch. Meine Herren, ich werde nur auf eine sehr kurze Zeit ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, in so weit es mir nämlich zweckdienlich und nothwendig erscheint, ein von mir zum letzten Satze dieses Paragraphes eingebrachtes Amendement insbesondere zu begründen, und zwar werde ich mich um so mehr lediglich auf diese Begründung beschränken, als der erste Satz dieses Paragraphes die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes ohnehin erst von den Beschränkungen des künftigen Gemeindegesetzes abhängig erklärt, und daher dießfalls noch kein bestimmt ausgesprochenes Prinzip zur Verhandlung vorliegt. Der zweite Theil dieses Paragraphes aber lautet: Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgehalt gefordert werden; in welchen beiden Sätzen das Prinzip der freien Auswanderung der Person als Ausfluß des allgemeinen Rechtes der persönlichen Freiheit, und das des freien Vermögensabzuges durch unbedingte Aufhebung des Abfahrtsgeldes ausgesprochen erscheint. Was nun die unbedingte Aufhebung des Abfahrtsgeldes betrifft, so habe ich bezüglich desselben folgende Bemerkungen zu machen. In Oesterreich unterschied man bis nun ein dreifaches Abfahrtsgehalt: Ein städtisches, ein grundobrigkeitliches und ein landesfürstliches. Offenbar ist in dem letzten Satze des fraglichen Paragraphes nur vom letzteren, nämlich vom landesfürstlichen Abfahrtsgehalt die Rede, da der frühere Satz lediglich der Auswanderung eines österreichischen Staatsbürgers in das Ausland erwähnt. Was weiters die Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes betrifft, so kommen zwei wesentliche Unterschiede in Rücksicht zu ziehen. Es bestehen nämlich mit einer bedeutenden Zahl von auswärtigen Staaten, ja mit mehr als dreißig derselben, Staatsverträge, in Folge welcher die gegenseitige Freizügigkeit des wegziehenden Vermögens normirt und bestimmt erscheint, so daß auf Grundlage dieser Verträge, Vermögen aus Oesterreich ohne Entrichtung des Abfahrtsgeldes nach den bezüglichen Staaten abziehen kann, und umgekehrt. Bezüglich derjenigen Staaten hingegen, mit welchen keine derlei Freizügigkeits-Verträge bestehen, kam aber bis nun der Grundsatz der Reciprocität oder Retorsion in Anwendung, dem zu Folge für den Fall, als von dem Staate, aus welchem ein Vermögen bestimmt war nach Oesterreich abzuführen, ein Abfahrtsgehalt gefordert wurde, auch von Oesterreich von dem Vermögen, welches nach demselben Staate abziehen sollte, ebenfalls im gleichen Maße ein Abfahrtsgehalt abverlangt wurde. — Diese Erwiderung einer unbilligen oder inhumanen Behandlung durch eine gleiche oder ähnliche Behandlung ist nur die, von der Repressalie wohl zu unterscheidende Reciprocität oder Retorsion. Sie ist ein Ausfluß des Zwangsrechtes zwischen den, unter einander im Naturverhältniß sich befindenden Völkern, und gehört zu den Ausgleichungsmitteln der Streitigkeiten der Völker. Sie ist so im Völkerrechte gegründet, als durch die Politik angerathen, und es ist kein haltbares Motiv absehbar, warum sich Oesterreich dieses völkerrechtlichen Zwangsmittels bezüglich der Vermögensfreizügigkeit, gegenüber dem gesammten Auslande ganz unbedingt und ohne Rücksicht auf seine nationalökonomischen und finanziellen Interessen, ja in so manchen Fällen geradezu zum Nachtheile derselben entschlagen sollte. Ich stelle daher den Antrag, daß der letzte Satz dieses Paragraphes zu lauten habe: „Die Entrichtung des Abfahrtsgeldes, den Fall der Reciprocität ausgenommen, findet nicht Statt.“

Präsident. Als nächstgeschriebener Redner hat der Abg. Borrosch das Wort. — Der Abg. Allepitsch hat den Antrag gestellt: es möge statt der Worte: „Es darf kein Abfahrtsgehalt gefordert wer-

den,“ gesetzt werden: „Die Einrichtung des Abfahrtsgeldes, den Fall der Reciprocität ausgenommen, findet nicht Statt.“ (Wird unterstützt.)

Abg. Borrosch. Daß dieser Paragraph ein viel wichtigerer sey, als er nach seiner Abfassung hier erscheint, bedarf kaum einer Beweisführung. Er lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen.“ Hier ist durch den kleinen Zwischensatz: „nur den in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen“ eine große Möglichkeit für einen künftigen Despotismus der Gemeinden gegeben; — ich hoffe, daß uns ein allgemeines, die Grundlinien jeder Gemeindeordnung bezeichnendes Gemeindegesetz bald werde vorgelegt werden; ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wohl im Mittelalter zuerst das Bürgerthum der Städte, dann der Gemeindeverband überhaupt gleichsam die schirmenden Burgen für die Freiheit gegenüber den Zwingburgen derselben darstellten und darstellen mußten, weil überall ein faustrechtlicher Zustand herrschte. Dasselbe Bedürfniß nach Schutz, was die Zünfte und Innungen im Gewerbewesen hervorrief, ließ auch größtentheils die damaligen Stadtrechte und Gemeindegesetze im strengsten Corporationsgeiste entstehen. Gott behüte uns, daß unsere allgemeine, in eine ganz anderen Zeit herangewachsene, für alle Staatsbürger möglichst dieselben gleichen Güter gewähren sollende constitutionelle Freiheit jemals durch die vorbehaltlichen verschiedenartigen Gemeindefreiheiten beeinträchtigt werden könne. Ich werde daher gleich diesen Satz dahin abändern, wie er constitutionell und ganz analog allen übrigen Paragraphen des Grundrechtes lauten sollte: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den gesetzlichen Beschränkungen.“ — Alles was in dieser Beziehung gewollt werden kann, Alles was man vermittelst dieses ersten Satzes des §. an möglicher gefährlicher Ausbeutung desselben in socialer Beziehung zu vermeiden wünscht, ist vollkommen durch den Beisatz: „gesetzliche Beschränkungen“ gewahrt. Ich erkenne keine anderen, als allgemeine Gesetze für ein freies Staatsbürgerthum. Wenn Sie diesen Paragraph so annehmen, meine Herren, so sind Sie bei dem traurigen Nationalitätshader, der leider innerhalb der hier vertretenen Gesamtschaft sich entsponnen hat, der Gefahr ausgesetzt, ich will jetzt nicht sagen des Verlustes der constitutionellen Freiheit überhaupt, sondern, auch wenn wir sie garantirt erhalten durch eine Verfassung, sie dennoch in jeder Gemeinde illusorisch gemacht zu sehen. Es muß mir als Staatsbürger freistehen, in was immer für einer Gemeinde meinen Aufenthalt nehmen zu können. Denn ein Anderes ist es, mich theilhaben wollen an dem eigentlichen innern Gemeindeleben, und ein Anderes, dort mein Wohnrecht, das mir überall zustehen muß, üben zu können. Ich erinnere Sie, meine Herren, an einen Gegenstand, der in der Schweiz als eine wahre Landescalamität durch ein halbes Jahrhundert gefühlt wurde, und von so vielen eidgenössischen Tagsatzungen immer wieder als ein Sisyphus-Stein der nächstfolgenden Tagsatzung zugewälzt wurde; es war das unglückselige Nirgendheimathlichseyn zufolge der engherzigsten Cantonal- und Gemeinde-Heimathsgesetze, und Tausende von Schweizer-Bürgern wurden bloß deshalb, weil sie arm waren, durch Jahre hindurch von einer Gemeinde zur andern als Schillinge gesendet, um zuletzt auf der Straße elend umzukommen. Der Staat muß das Recht haben, einer Gemeinde auch Einwohner zuweisen zu können, und wir dürfen ihm dieses Recht nicht schon in Vorhinein möglicherweise durch die Ausnahme dieses Zwischensatzes entziehen, es würde besonders bei unserem immer mehr wachsenden Proletariate, zufolge der vielleicht nachträglich sich einschleichenden Bestimmungen bezüglich der Gemeindegemeinschaft sich herausstellen können, daß endlich nur die Hauptstädte mit hilfsbedürftigen Verarmten gesegnet wären, und jede Gemeinde sich gänzlich der ihr obliegenden Pflichten entschlüge. „Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt,“ das versteht sich ohnehin, wollte aber leider, wie so vieles andere Vernunft- und Naturgemäße, nicht verstanden wer-

den. Ich hoffe und wünsche, es werde auch für eine ordentliche Organisation der Auswanderung gesorgt werden. In einem Werkchen habe ich vor kurzem die sonderbare Idee gelesen, daß die Auswanderung für Jeden an die Bedingung geknüpft werden müsse, er habe vorerst jene Quote am Staatsschuldenbetrage zu erlegen, welche auf ihn bei der Vertheilung des letztern entfallen würde.

— Nun ich glaube, wenn es etwa einem Redner nach mir beifallen sollte, diesen Einwand zu machen, kaum die Entgegnung voraus schicken zu müssen, daß es groß zweierlei ist, ein sterbliches Individuum seyn, welches für seine Familie zu sorgen hat, und seinen Antheil an der Staatsschuld weder freiwillig, noch zum eigenen Nutzen als Schuldner entlehnte, oder die Gesamtheit, der Staat, der unsterbliche seyn, zu dem sich alle übrigen Staatsbürger als die für seine Bedürfnisse sorgenden Familienglieder verhalten. Ähnliches gilt hinsichtlich der, über den Satz: „Es darf kein Abfahrtsgehalt gefordert werden,“ von dem Herrn Redner vor mir geäußerten Bedenken. Es ist das die saubere Reciprocität, womit man, wie bekannt, sprichwörtlich schon sehr oft nur den Sack geschlagen und angeblich gemeint, den darin Stehenden aber schmerzlich getroffen hat. — Ich sehe nicht ein, wie man das meistens sehr unmoralische Reciprocitätsrecht sich an den armen Staatsbürgern kann nehmen wollen; dergleichen völkerrechtswidrige Verfügungen müssen, wo sie einseitig bestehen, im diplomatischen Verkehre aufgehoben werden. Ich kann Retorsions-Maßregeln nicht zugestehen, welche im Principe darin übereinstimmen, daß, weil in einem Parteikampfe eine entmenschte Partei ihre Gegner hängen läßt, dafür auf der andern Seite im Wege der Reciprocität gestattet werde, für je Einen zwei zu hängen (Sensation), denn wo kämen wir da hin? Zur gänzlichen Entfittlichung einer Generation. Dasselbe, meine Herren, gilt auch vollkommen für alle Gegenstände des Civilrechtes. Es müßte z. B. consequent bei uns eben so wie in Petersburg der Fall seyn, wo ich meine Abreise 14 Tage vorher in der amtlichen Zeitung anzeigen muß, um den Beweis herzustellen, ob ich nicht vielleicht ein schuldenmachender Lump bin, bevor ich meinen Paß vidirt erhalten kann (Heiterkeit); daß man hier das Abfahrtsgehalt gegen jenen Fremden deshalb in Anwendung bringe, weil sein heimatlicher Staat eine solche ganz unrechtmäßige Besteuerung gegen unsere Staatsbürger ausübt, werde ich meinerseits nun und nimmermehr als eine irgend rechtfertigbare Vergeltung zugeben. Eine humane Reciprocität pflanzt sich am schnellsten fort durch humane Verfügungen, und wie gesagt, wo das Beispiel der Humanität nicht hinreicht, besitzt der Staat im diplomatischen Wege die geeignetsten Mittel, die Rechte seiner Angehörigen zu wahren, ohne sofort an anderen Staatsbürgern, die er als eben so freie, auch wenn sie es nicht sind, jedenfalls achten soll, gleichsam vorgreifen zu müssen. Ich hoffe auch, daß wir ein ordentliches Heimathsgesetz bekommen, und trage nun darauf an: daß statt des Ausdruckes: „im Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen“ gesagt werde: „gesetzlichen Beschränkungen.“

Abg. Hein. Nachdem die meisten Mitglieder, welche vorhin so hartnäckig auf die Fortsetzung der Sitzung bestanden, sich bereits entfernt haben, so trage ich nun auf Schluß der Sitzung an.

Präs. Ich werde nur früher den Verbesserungs-Antrag des Abg. Borrosch zur Unterstützung bringen. — Der Herr Abg. Borrosch trägt darauf an, daß statt des Ausdruckes „in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen“ gesetzt werde „gesetzlichen Beschränkungen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird hinreichend unterstützt.) — Es wurde der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt. (Wird zureichend unterstützt.) Diejenigen, welche damit einverstanden sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Schluß der Sitzung ist ausgesprochen. — Die nächste Sitzung ist Morgen um 10 Uhr. Die Tagesordnung dieselbe wie heute, ich muß aber die Herren ersuchen, zeitlicher zu erscheinen, damit wir um 10 Uhr die Sitzung beginnen können. Der Vorstand der 5. Abtheilung ersucht die Herren Mitglieder, sich morgen 9 Uhr zu versammeln, weil Wahllacte zu prüfen sind. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß 2 1/2 Uhr Nachmittags.

Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Zweiundachtzigste (XXX.) Sitzung am 31. Jänner 1849.

Tagesordnung.

I. Ablesung des Sitzungsprotokolles vom 31. Jänner 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Vorsitzender: Präsident Smolka. Auf der Ministerbank: Thinnfeld.

Anfang 10 1/2 Uhr.

Präs. Die zum Beginne der Sitzung erforderliche Anzahl Abgeordneter ist anwesend. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer Cavalcabo wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen. (Das Protokoll wird gelesen.) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas einzuwenden? — Da Niemand etwas dagegen einwendet, so erkläre ich das Protokoll für richtig aufgenommen. Der Herr Abg. Albert Deym wurde der 9. Abtheilung zugelost. Ich ersuche den Herrn Schriftführer der 1. Abtheilung, die im Vorstandsbureau vorliegenden, diesen Herrn Abgeordneten betreffenden Wahllacte zu erheben. — Es wurde von mehreren Mitgliedern die Anfrage gestellt, wegen verspäteten Erscheinens der stenographischen Berichte. In dieser Beziehung kann ich die Aufklärung geben, daß zwar einige stenographische Berichte gedruckt sind, aber nicht vertheilt werden können, weil die Umschlagsbögen ausgegangen sind, und bei der gehinderten Communication über die Donau noch keine Frachten aus Wien anlangen; aber Dienstag werden wieder mehrere stenographische Berichte vertheilt werden können. — Die Herren Vorstände der 5., 6., 7. Abtheilung ersuchen die Mitglieder dieser Abtheilungen, zuverlässig morgen um 9 Uhr sich zu versammeln.

Abg. Binger. Ich bitte, Herr Präsident, auch die Herren der 1. Abtheilung anzuweisen, morgen in derselben zu erscheinen.

Präs. Also auch die Herren der ersten Abtheilung; demnach möchte sich die 1., 5., 6. und 7. Abtheilung morgen um 9 Uhr versammeln, um die vorliegenden Wahllacte zu prüfen. Der Vorstand der Commission zur Prüfung eines Rechtssalles, betreffend den Herrn Abg. Kaim, ersucht die Mitglieder dieser Commission, morgen Nachmittag um 5 Uhr zusammenzutreten, nachdem der Herr Berichterstatter den Bericht bereits ausgearbeitet hat, und diesen vorzutragen wünscht. In dem Ausschusse zur Vorlage einer Gemeindeordnung wurde folgende Wahl der Functionäre vorgenommen u. z.: Zum Vorstande wurde gewählt der Abg. Strobach, zum Vorstand-Stellvertreter der Abg. Schmitt, zu Schriftführern die Abg. Gerne Joseph und Janesch, ferner wurde ein engerer Fünferausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Abg. Schufelka, Strobach, Schmitt, Janesch und Smarzewski. — Der Abg. Havelka hat den gestern angemeldeten Protest eingebracht. Der Herr Secretär wird denselben verlesen.

Schriftf. Ullepitsch (liest).

Protest.

In der gestrigen Sitzung hat sich am Schlusse der Debatte über den §. 7 der Grundrechte Abgeordneter Hein als Referent des Constitutions-Ausschusses eine nach Inhalt und Form gegen die rechte Seite der Reichsversammlung gerichtete Aeußerung erlaubt, wodurch den nicht deutschen, zunächst czechischen Mitgliedern des Hauses ohne allen Grund eine nationale Mißstimmung oder Feindschaft gegen die Deutschen angeschuldet, und eine die Brüderlichkeit der Nation verletzende Gesinnung angedichtet wird. Da Abgeordneter Hein zu diesem unparlamentarischen Ausfalle gegen eine ganze Seite der Reichskammer nicht die mindeste Veranlassung hatte, daher nur aus Motiven der Persönlichkeit dazu sich bestimmt haben kann, so hätte es dem §. 78 der Geschäftsordnung entsprochen, wenn der Herr Präsident gemäß meines Ansuchens den Redner zur Ordnung gerufen hätte. Da dieß nicht geschah, lege ich dagegen, als gegen eine Geschäftsordnungswidrigkeit im Vorgang, diesen Protest ein,

indem ich mich gegen jede Zumuthung einer die Gleichberechtigung und Brüderlichkeit aller Nationalitäten verletzende Gesinnung feierlichst vermahne.

Kremsier, am 31. Jänner 1849.

Mathias Havelka,

Abgeordneter für Gaspau in Böhmen.

Präs. Dieser Protest wird in das heutige Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Nachdem übrigens derselbe gegen mein Verhalten in dieser Frage gerichtet ist, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zur Rechtfertigung anzuführen: Der Herr Abg. Hein hat in seiner Rede keineswegs auf die rechte Seite des Hauses gewiesen, sondern nur von einer gewissen Seite gesprochen, wie dieses die stenographischen Berichte ausweisen; — ferner hat der Herr Abg. Hein keineswegs die Besorgniß ausgesprochen, daß ihm irgend Jemand seine Aeußerung übel nehmen werde; — im Gegentheile, er hat seine vollkommene Ueberzeugung ausgesprochen, daß es von einer gewissen Seite des Hauses nicht übel genommen werden wird. (Heiterkeit.) Endlich habe ich weder in den Worten, noch in dem Sinne der bezüglichen Stelle irgend etwas entnehmen können, woraus ich hätte auf die Absicht schließen können, daß der Herr Abg. Hein irgend Jemanden zu nahe habe treten wollen. Ich glaubte, dieß zu meiner Rechtfertigung anführen zu müssen, und verzichte auf das mir zustehende Recht, eine schriftliche Gegenerklärung einzugeben. (Beifall.)

Abg. Hein. Obwohl ich glaube, daß dieser Protest nicht — (Häufiger Ruf von der Rechten: keine Debatte.) Ich bitte, mich sprechen zu lassen.

Präs. Vielleicht will der Herr Abgeordnete eine Gegenerklärung anmelden, welches Recht demselben jedenfalls zusteht. —

Abg. Hein. Obwohl ich glaube, daß dieser Protest nach dem gestrigen Vorgange nicht zu Protokoll zu nehmen sey, wie das Haus bereits einmal entschieden hat, so melde ich doch, da der Herr Präsident beschlossen hat, ihn zu Protokoll zu nehmen, meine Gegenerklärung an.

Präs. Sie wird zu Protokoll genommen werden, falls sie morgen überreicht wird. — Der Herr Abg. Borrosch hat ebenfalls den gestern angemeldeten Protest überreicht.

Schriftf. Ullepitsch (liest).

Protest.

In Wahrung der parlamentarischen Rechte der Kammermitglieder protestire ich gegen den geschäftsordnungswidrigen Vorgang in der gestrigen Reichstagsitzung, zufolge dessen meinem, in der vorhergegangenen Sitzung öffentlich angemeldeten und vom Herrn Reichstagspräsidenten zugelassenen Proteste die Aufnahme in das Reichsprotokoll verweigert worden ist. Zwar wurde nicht der Inhalt, sondern nur der Rechtstitel jenes Protestes zur Einprotokollierung angefochten; allein es bleibt dieser Vorgang nicht minder ein Willkürverfahren, weil nach Wortlaut und Sinn des §. 99 der Geschäftsordnung über einen einmal zugelassenen Protest gar keine Debatte gestattet ist.

Kremsier, am 31. Jänner 1849.

Alois Borrosch,

Abgeordneter.

Präs. Dieser Protest wird in das heutige Protokoll eingeschaltet. — Der Herr Abg. Schufelka hat einen Dringlichkeitsantrag gestellt, welcher heute gedruckt unter den Mitgliedern des hohen Hauses vertheilt wurde. Dieser Antrag wurde bezüglich seiner Eigenschaft als Antrag, so wie auch bezüglich seiner Dringlichkeit gestern unterstützt; es handelt sich nun darum, wann derselbe zur Verhandlung kommen soll; — ich habe mich schon gestern dahin geäußert und auch keinen Widerspruch gefunden, indem ich glaubte, er könnte morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden; — wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, so wird es geschehen. (Vielseitiger Ruf: Ja, ja.) Der Herr Abg. Kulitz hat eine Interpellation an den Vorstand des Entschädigungs-Ausschusses angekündigt.

Abg. Kulitz. Nach dem Inhalte des Patentes vom 7. September vorigen Jahres wurde eine aus Mitgliedern aller Gouvernements gebildete Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Entschädigung der aufgehobenen

Grund- und Unterthänigkeitslasten niedergelegt. In diese Commission wurden 50 Mitglieder, fünf aus jedem Gouvernement, gewählt. Seit der Zeit der vorgenommenen Wahl werden in einigen Tagen fünf Monate abgelaufen seyn, und die Berechtigten sowohl, als die Verpflichteten harren mit Ungeduld auf die Vorlage dieses Labors; denn die Berechtigten möchten wissen, was sie seiner Zeit zu empfangen, die Verpflichteten, was sie zu bezahlen haben werden. Dieser Umstand ist besonders für den Landmann von größter Wichtigkeit, nach ihm beurtheilt er den Gehalt der Errungenschaften, die Thätigkeit dieses hohen Reichstages, und nur dem Umstande, daß er nicht weiß, wie viel er an die Herrschaft für Zehent und andere Siebigkeiten als Ablösung zu bezahlen haben wird, ist es besonders zuzuschreiben, daß er sehr gern Einflüsterungen, die von mancher Seite kommen, bereitwillig sein Ohr leiht. Diese so lange Zeit andauernde Ungewißheit ist aber übrigens für die Verpflichteten, wie auch für die Berechtigten und eben so für die intabulirten Gläubiger unheilbringend. Was die Verpflichteten betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß dieselben in vielen Provinzen jahrelange Rückstände nicht mehr bezahlen wollen. Hierdurch häufen sich diese Rückstände, und je mehr die Entschädigungsfrage hinausgeschoben wird, desto mehr werden sie seiner Zeit abzutragen haben; — daß hierdurch Manche in die Nothwendigkeit versetzt seyn werden, sich ihrer Realitäten zu entäußern, oder diese zur Feilbietung bringen zu sehen, bedarf meiner Ansicht nach keiner besonderen Nachweisung. Was die Berechtigten betrifft, so laufen viele derselben Gefahr, auf den Bettelstab zu kommen; denn ihre Einkünfte gehen nicht mehr ein, doch müssen sie leben, ihre Beamten bezahlen und Viele, die verschuldet sind, auch die Zinsen von den intabulirten Capitalien entrichten; endlich sollen auch manche Capitalien, die oft wegen nicht berichtigten Zinsen, oft wegen besonderer Verhältnisse der Gläubiger aufgekündet werden, rückbezahlt werden; — nun haben die Herrschaften viel am Werthe verloren, sie finden daher sehr schwer Ablöser, deshalb werden sehr häufig Herrschaften zur executiven Veräußerung gebracht. Bei dieser Gelegenheit ereignet es sich öfters, daß für eine solche Herrschaft ein Spottpreis geboten wird, wodurch viele intabulirte Gläubiger oft ihre einzige Habe verlieren. Dieses wirkt demnach sehr nachtheilig nicht bloß auf die Berechtigten und Verpflichteten, sondern auch auf den Verkehr der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ein. Ich frage demnach im Interesse so vieler Millionen von Staatsbürgern, die dabei theilhaftig sind, den Vorstand des Entschädigungs-Ausschusses: Erstens, ob die Entschädigungs-Commission den ihr zur Aufgabe gewordenen Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet habe? und zweitens, bis wann sie ihn dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen gedenkt?

Präs. Wünscht der Herr Vorstand des Entschädigungs-Ausschusses diese Interpellation zu beantworten?

Abg. Brauner. In Abwesenheit des Vorstandes erlaube ich mir als Stellvertreter das Wort zu ergreifen. Wir haben diese Gründe, die der geehrte Hr. Sprecher vor mir entwickelt hat, ebenso genau erwogen, sie gehen uns gewiß ebenso nahe zu Herzen, und ich glaube, der ganzen hohen Versammlung. Jedoch um die Beantwortung darauf so vollständig zu geben, wie es die Interpellation war, beantrage ich, daß der Herr Präsident die Provinzial-Referenten zu einer Versammlung um 6 Uhr Abends berufe, damit wir eine bestimmte und befriedigende Antwort auf den Tisch des Hauses niederlegen können. Ich glaube, dieß wird dem Herrn Interpellanten recht seyn.

Abg. Kulig. Ich bin damit zufrieden.

Präs. Ich ersuche daher die Herren Provinzial-Referenten, um 6 Uhr Abends in der 6. Abtheilung zusammen zu kommen. — Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte, namentlich die Fortsetzung der Debatte über §. 10. Es haben sich weiterhin als Redner einzeichnen lassen, und zwar gegen den Paragraph, die Herren Abg. Thiemann und Wiser. Der Herr Abg. Kudler hat sich ebenfalls hier vormerken lassen, und wird, wenn die Reihe an ihn kommt, vom Plaze aus zu spre-

chen das Recht haben. Es sind einige Zusatzanträge vorgelegt worden. Vor Allem muß ich aber bemerken, daß der Herr Abg. Allepitsch, welcher gestern einen Verbesserungs-Antrag auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat, lautend: „Die Entrichtung des Abfahrtsgebldes, die Fälle der Reciprocität ausgenommen, findet nicht Statt,“ ersucht hat, daß dieser Verbesserungs-Antrag derart vervollständigt werde, indem gesagt wird: „Die Entrichtung des Abfahrtsgebldes, Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen, findet nicht Statt.“ Ich bringe dieß zur Kenntniß der hohen Kammer, und glaube, daß diese Verbesserung keinem Anstand unterliegt, da es ja dem Herrn Abgeordneten, zumal der Schluß der Debatte noch nicht ausgesprochen ist, noch freisteht, auch ein ganz neues Amendement einzubringen. Ein weiterer Verbesserungs-Antrag des Abg. Pokorny, eigentlich Zusatzantrag, liegt hier vor. Er lautet: daß vor dem letzten Satze des Paragraphes: „Es darf kein Abfahrtsgehd gefordert werden,“ einzuschalten sey: „Die Auswanderung der Besitz- oder Erwerblosen wird vom Staate durch ein eigenes Colonisations-Gesetz unterstützt.“ Ein fernerer Antrag des Abg. Szábel lautet, einzuschalten nach dem Worte „Beschränkungen,“ mit Beibehaltung der folgenden Sätze: „Die Colonisations-Angelegenheit innerhalb des Staatsgebietes wird unter den Schutz und die Fürsorge des Staates gestellt.“ Endlich hat der Herr Abg. Jonák den Verbesserungs-Antrag eingebracht, anstatt „im Gemeindegesetze“ zu sagen „in den Gemeindeordnungen.“ — Gestern sprach als letzter Redner der Abg. Borosch. Die Reihe trifft nun den Abg. Trojan.

Abg. Trojan. Ich trete an den Abg. Jonák die Priorität ab.

Abg. Jonák. Meine Herren, es haben sich gestern aus Anlaß dieses Paragraphes in diesem Hause so wenig Meinungs- Verschiedenheiten ergeben, daß ich es nicht für nothwendig halte, auf die Begründung dieses wichtigen Principes einzugehen, und lediglich Ihre Aufmerksamkeit so weit in Anspruch nehmen will, um mein Amendement zu begründen und ein Paar Bemerkungen des sehr ehrenwerthen Redners, der gestern vor mir gesprochen hat, zu widerlegen. Sie haben, meine Herren, in diesem Paragraphen ein wichtiges Princip ausgesprochen; es lautet nicht anders, als daß es jedem Menschen gestattet sey, überall, wo er wolle, auf ehrliche Weise sein Brot zu verdienen, unbekümmert um die Scholle, unbekümmert um die positive Gränze, welche andere Verhältnisse gezogen haben. Die nächste Consequenz dieses Principes ist die Freizügigkeit innerhalb der Staatsgränzen; eine weitere Consequenz ist die der Auswanderung in der Verbindung mit der Colonisationsfrage. Da ich hoffe, über die Colonisationsfrage beim §. 23 sprechen zu dürfen, so beschränke ich mich lediglich auf ein Paar Bemerkungen, welche dem Amendement gelten, das der Abg. Allepitsch gestern dem Hause vorgelegt hat. — Ich begreife sehr wohl die Humanität, welche kein Abfahrtsgehd fordern will von dem, der sein Vaterland verläßt, weil sie ihm nicht eine Strafe dafür dictiren will, daß ihn die Verhältnisse zwingen, das Vaterland zu verlassen. Meine Herren, ich begreife aber sehr wohl die Reciprocität dort, wo sie nothwendig wird; ich begreife sie aber nicht in der diplomatischen Weise, wie sie der sehr ehrenwerthe Abgeordnete für den 4. Wahlbezirk von Prag auffaßt, der sie so versteht, daß man für einen Menschen zwei hängen läßt, sondern ich begreife sie in allen jenen Fragen, die in das materielle Leben im Staate und ihrer Mitglieder eingreifen. Der sehr ehrenwerthe Herr Abgeordnete von Prag 4. Wahlbezirk ist selbst ein Industrieller; ich glaube, die Schwankung des industriellen Lebens werde ihm hinreichend bekannt seyn, um zu begreifen, daß, wenn es im Zollwesen namentlich keine Reciprocitäten gäbe, der eine Staat leicht das Opfer materieller und industrieller Uebermacht des andern Staates wird. Doch von diesem abzugehen — meine Herren, ich schätze das Princip der Freizügigkeit außerordentlich hoch, wenn ich auch gestehen muß, daß es bitter ist, sein Vaterland, die Scholle, auf der man geboren ist, meiden zu müssen. Ich gestehe Ihnen, es ist nicht ange-

nehm, durch fehlerhafte Institutionen gezwungen zu seyn, in fremden Ländern die Bahnen zu suchen, auf denen man sein bescheidenes geistiges oder materielles Capital geltend machen kann. Ich gestehe, es ist sehr traurig, wenn die neue Zeit heranbricht mit ihren gewaltigen Bewegungen, mit ihren Lebensschwingungen, fern von dem Vaterlande Demüthigungen ausgesetzt zu seyn. Ich kann mir nicht helfen, ich halte noch an dem Köhlerglauben, ich halte noch an der Sehnsucht zum Vaterlande, ich halte es mit dem Dichter, dem deutschen Dichter: „An's Vaterland, an's theure schließ' dich an.“ (Bravo.) Aber, meine Herren, die Lebensverhältnisse bringen manch' energisches Gebot und nöthigen den Menschen, auf seine Gefühle zu verzichten, und den praktischen Weg der Nothwendigkeit zu gehen. — Meine Herren, es gibt eine Menge von verschiedenen Stadien und Situationen, von dem reichen Capitalisten, der in der Ferne Menschen und Dinge seinem Capitale zinsbar macht, bis zu demjenigen, der hingehet, sein Brot zu verdienen, weil über ihm das Gebot schwebt: „Im Schweisse des Angesichtes sollst du dir dein Brot verdienen.“ Es gibt eine Menge Situationen zwischen dem, der hingehet in ferne Regionen, um die Wissenschaften dort zu erforschen, und demjenigen, der von seinem geistigen Capitale in der Ferne Rechnung trägt. Es gibt sehr viele Unterschiede da, wo Jemand zu seinem Vergnügen jahrelang in fremden, ihm angenehmen Kreisen lebt, bis zu dem armen Wagnbunden, der mit dem Stocke in der Hand von Ort zu Ort bettelt, um ein Stück Brot für seinen Hunger zu finden, ein Stück Brot, das ihm sein Vaterland nicht gibt, nicht geben kann, weil ein Gesetz der Natur eine harte Consequenz ausgesprochen hat, das ist die Uebervölkerung. Meine Herren, gäbe es nicht positive Gränzen, die zu beachten sind, ich wünschte, es gäbe kein Hinderniß der Freizügigkeit, es gäbe kein Hinderniß der Auswanderung, es gäbe überhaupt kein Hinderniß für den, der will und kann, da oder dort eben sich ansässig zu machen, um sein Brot zu verdienen. Die Hindernisse sind nun einmal in der Wirklichkeit gegeben. Ich verkenne keinen Augenblick, daß Beschränkungen in dieser illimitirten Freiheit eintreten müssen; während sie auf der einen Seite eine Ausgleichung der Bevölkerung verspricht, während sie dadurch verspricht eine Basis abzugeben für eine materielle und geistige Ausgleichung der Lebenssphären, drängt sie andererseits mit mannigfachen Gefahren nach jenen traurigen Situationen hin, für die die Neuzeit das Wort „Proletariat“ geschaffen hat. Ich begreife eine Gränze. Der sehr ehrenwerthe Abgeordnete für Prag vierten Wahlbezirk findet diese Gränze in der Bestimmung „vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmung.“ Ich muß leider gestehen, daß ich auch ein Jurist bin, dessen vorurtheilsfreier Blick in die Zukunft eben durch seine Beschäftigung mit einer leichten Blende überzogen ist; mit einer Blende, die es nicht gestattet, todte Schemen in dem Staatsleben zu sehen, sondern darin nur lebenskräftige, organische Gestalten zu erblicken. Wenn wir den Ausdruck: „gesetzliche Bestimmungen,“ annehmen wollen, so gestehe ich, daß ich nicht begreife, was er eigentlich soll. Wollen wir über diesen Gegenstand ein organisches Gesetz, und ein solches möchte ich eben haben, in wie fern die Constitution darauf beruht, so ist mir die Abfassung eines solchen mit Rücksicht auf das hier gegebene Verhältniß nicht recht hinreichend; wollen wir aber singuläre, gesetzliche Bestimmungen haben, so besorge ich in jene Confusion zu kommen, welche bisher in unserer politischen Gesetzgebung geherrscht hat, wo man vor lauter gesetzlichen Bestimmungen nicht weiß, was das Gesetz ist. Ich finde aber eine Gränze, eine richtige Beschränkung in einer organischen Gestaltung des Staatslebens, und das ist die freie Gemeinde. Meine Herren, wenn wir von einem freien Staate sprechen, so müssen wir die freie Gemeinde haben, und ohne dieser freien Gemeinde ist alles Uebrige eine Illusion. Ich will diese freie Gemeinde in Gottes Namen so haben, als eine Gemeinderepublik, die sich ihre Angelegenheiten selbst ordnet und selbst schafft, die ihre eigenen Rechte hat, die aber auch ihre eigenen Pflichten hat,